



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

T + 43 (0) 1 / 71132-1211
recht.allgemein@sozialversicherung.at
Zl. REP-43.00/17/0122 Ht

Präsidium des **Nationalrates**

Wien, 22. Mai 2017

Betreff: ArbeitnehmerInnenschutz-Deregulierungsgesetz

Bezug: Ihr E-Mail vom 9. Mai 2017,
GZ: BMASK-462.301/0015-VII/B/7/2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger nimmt wie folgt Stellung:

Zu Art. 1 Z 3 - § 30 ASchG

Die erfolgte Klarstellung zum Nichtraucherschutz wird begrüßt.

Zu Art. 1 Z 4 - § 52a ASchG

Es ist vorgesehen, dass die Übermittlung von Daten nach § 52 Z 5 ASchG auch elektronisch erfolgen kann.

Aus unserer Sicht handelt es sich hierbei um persönliche und/oder sensible Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, wobei fraglich ist, ob die Übermittlung ungesichert per E-Mail zulässig ist. Die Regelung sollte dahingehend überdacht werden.

Zu Art. 2 Z 2 - § 9 Abs. 1 ArbIG

Es sollte weiterhin sichergestellt sein, dass die Sicherheitsvertrauenspersonen sowie die Sicherheitsfachkräfte und Arbeitsmediziner jedenfalls eine Ablichtung der Aufforderung des Arbeitsinspektorates an den Betrieb über Übertretungen von Arbeitnehmerschutzvorschriften zur Kenntnis übermittelt bekommen.

Die bisherige Regelung sollte daher beibehalten werden.



Hauptverband der
österreichischen
Sozialversicherungsträger

Zu Art. 5 Z 1 - § 3 Abs. 3 MSchG

Hinsichtlich der vom Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu erlassenden Verordnung wird davon ausgegangen, dass es zu keiner Erweiterung der bislang vorgesehenen Freistellungsgründe kommt.

In Zusammenhang mit dem Erfordernis eines fachärztlichen Zeugnisses bzw. eines Zeugnisses eines Arbeitsinspektions- oder Amtsarztes wird auf die aktuelle Fassung des § 120 Z 3 zweiter Satz ASVG hingewiesen:

*„..., in dem im Einzelfall bei Dienstnehmerinnen nach § 4 Abs. 2 auf Grund eines **arbeitsinspektions- oder amtsärztlichen**, bei Dienstnehmerinnen nach § 4 Abs. 4 auf Grund eines **amtsärztlichen** Zeugnisses nachgewiesen wird, ...“*

Eine Anpassung dieser Bestimmung wäre erforderlich.

Angeregt wird weiters, für die Erstellung dieser Zeugnisse einheitliche inhaltliche Vorgaben zu normieren.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Hauptverband:

Dr. Josef Probst
Generaldirektor